

Zeitschrift: Pro Senectute : schweizerische Zeitschrift für Altersfürsorge, Alterspflege und Altersversicherung

Herausgeber: Schweizerische Stiftung Für das Alter

Band: 31 (1953)

Heft: 4: 22

Artikel: Erhöhte Altersrenten

Autor: J.R.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-722005>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



annoncée le Conseil d'Etat et le fauteuil traditionnel que, de mémoire d'homme, elle est la seule de Savièse à avoir mérité.

Toute la population de Savièse s'unit aux autorités cantonales, communales et paroissiales pour lui offrir ses félicitations et ses meilleurs vœux de bonheur.

La Fondation „Pour la Vieillesse“ qui n'a pas été convoquée à la fête a envoyé à Madame Zuchuat un beau billet de cent francs avec ses vœux les meilleurs.

P. Jean Curé

Erhöhte Altersrenten

Das Gesetz über die eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung ist, wie allgemein bekannt sein dürfte, dieses Jahr zum zweiten Mal revidiert worden; die abgeänderten Bestimmungen werden, sofern kein Referendum zustandekommen wird, am 1. Januar 1954 in Kraft treten.

Die für unsere betagten Mitbürgerinnen und Mitbürger wichtigsten Neuerungen bestehen in der Befreiung

aller Versicherten im Alter von mehr als 65 Jahren von jeder Beitragspflicht, auch wenn sie noch weiter erwerbstätig sind, sowie in einer Erhöhung sämtlicher Altersrenten, die sich im wesentlichen wie folgt auswirkt:

1. **Ordentliche Renten** (monatliche Beträge in Franken)

	Minimum bisher	Minimum neu	Maximum bisher	Maximum neu
Einfache Altersrente	40.—	60.—	125.—	141.65
Ehepaar Altersrente	64.65	96.65	200.—	225.—

Die Art der Berechnung der Altersrente ist dafür nach der neuen Regelung für diejenigen, die durchschnittlich mehr als 300 Franken Jahresprämie bezahlt haben, etwas weniger günstig. Die jährliche einfache Altersrente setzt sich nach wie vor zusammen aus einem festen Rententeil von 300 Franken und einem veränderlichen Rententeil, der nach dem massgebenden durchschnittlichen Jahresbeitrag abgestuft wird. Neu ist die Bestimmung des veränderlichen Rententeils geregelt: dieser wird berechnet, indem der massgebende durchschnittliche Jahresbeitrag bis zum Betrag von 150 Franken mit sechs und der 150 Franken, aber 300 Franken nicht übersteigende Betrag mit zwei vervielfacht und der 300 Franken übersteigende Betrag hinausgezählt wird.

Bei einem durchschnittlichen Jahresbeitrag bis zu 100 Franken (bisher 75 Franken) ist die Teilrente gleich der Vollrente. Uebersteigt der durchschnittliche Jahresbeitrag 100 Franken (bisher 75 Franken), so setzt sich die jährliche Teilrente zusammen aus einem Grundbetrag in der Höhe der einem durchschnittlichen Jahresbeitrag von 100 Franken (bisher 75 Franken) entsprechenden Vollrente und einem Zuschlag für jedes volle Beitragsjahr des Jahrganges von einem Zwanzigstel des Unterschiedes zwischen diesem Grundbetrag und der Vollrente.

Die Ehepaar-Altersrente beträgt auch nach den neuen Bestimmungen 160 Prozent der dem massgebenden durch-

schnittlichen Jahresbeitrag entsprechenden einfachen Altersrente.

2. Uebergangsrenten (monatliche Beträge in Franken)

Ortsverhältnis	einfache Altersrente bisher	neu	Ehepaar-Altersrente bisher	neu
Städtisch	62.50	70.—	100.—	113.30
Halbstädtisch	50.—	60.—	80.—	96.65
Ländlich	40.—	52.50	64.15	85.—

Die Einkommensgrenzen für die Uebergangsberechtigten bleiben die gleichen, aber nach der neuen Regelung wird ein Drittel (bisher ein Viertel) des tatsächlichen Einkommens nicht eingerechnet.

Eine für Uebergangsrentner wichtige Neuerung bringen die neu gefassten Bestimmungen über die Verjährung der Rentenansprüche: Wer seinen Anspruch auf eine ordentliche oder Uebergangsrente nicht geltend gemacht oder die ihm zustehende Rente nicht bezogen hat, kann den Betrag, auf den er Anspruch hat, nachfordern. Der Anspruch auf die Nachzahlung erlischt mit Ablauf von fünf Jahren seit Ende des Monats, für welchen die Rente geschuldet war.

J. R.

Prolog

zur Abgeordnetenversammlung der schweizerischen Stiftung
„Für das Alter“ vom 23. November 1953 in St. Gallen

Und seit au jedes: ganz wiit osse liits,
ganz obe rechts, im Winkel vo de Schwitz,
und meint au mengs: nei sooo wiit wär mer zblööd,
nei, uf St. Galle, nei, das gang i nöd.

So send doch Sii hüt ali zuenis choo.
Und mer send dankbar dromm und schüli froh,
und wössed au, es weerdt Si gwöss nöd reue
mer hend z St. Galle mengs zum s Herz erfreue.